

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

— Drucksachen 8/2534, 8/4286 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 491. Sitzung am 18. Juli 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 23 in Absatz 2 der Satz 1 sowie in Satz 2 die Worte „weiterer“ und „insgesamt“ zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 a — neu — (§ 36 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a einzufügen:

„13a. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 41, 42) und zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

a) Artikel 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.“

b) In Artikel 1 Nr. 8 wird § 23 im Sinne des Regierungsentwurfs angepaßt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 24 nach Buchstabe a (§ 69 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁ Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu fassen:

„25. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Halbsatz 2 gestrichen.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 1, 2 und 5)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

„26. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von siebenhundert Deutsche Mark“ die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.

b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark“ die

Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.

- c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

7. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86)

Artikel 1 Nr. 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Sonderregelung für die Ausbildungshilfe

Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen. Ist der Auszubildende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 79 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen.“

8. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 147a)

Artikel 1 Nr. 41 ist wie folgt zu fassen:

„41. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:

„§ 147 a

Übergangsregelung aus Anlaß des Vierten Änderungsgesetzes

(1) Für laufende Leistungen, die bei Ablauf des 31. Dezember 1980 unter Anwendung der bis dahin geltenden Fassung des § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt werden, bleiben die Grundbeträge der alten Fassung maßgebend, solange sie höher sind als diejenigen, die sich unter Anwendung der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung ergeben.

(2) Soweit in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 laufende Leistungen vom 1. Januar 1981 an wegen der von da an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, jedoch nicht über den 31. Dezember 1981 hinaus.“

Begründung zu Ziffern 1 bis 8

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des BSHG verfolgte die Zielsetzung einer kostenneutralen Weiterentwicklung des Sozialhilferechts und hielt sich

mit einer Netto-Mehrbelastung von 4,8 Millionen DM (Begründung) in einem dieser Zielsetzung noch angemessenen Rahmen.

Der Bundestag hat sich die doppelte Beschränkung nicht zu eigen gemacht. Vielmehr hat die am 24. Juni 1980 verabschiedete Fassung des Gesetzes (über die auf 4,8 Millionen DM geschätzten Mehraufwendungen nach dem Regierungsentwurf hinaus) weitere Mehraufwendungen zur Folge, und zwar

1. in Höhe von 170 Millionen DM für die Erweiterung des anerkannten Mehrbedarfs für Eltern mit Kindern (§ 23 BSHG)
2. in Höhe von 16,6 Millionen DM für andere Leistungsverbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf (u. a. Nichtverwirklichung von ursprünglich vorgesehenen Minderausgaben).

Diese umfangreichen Leistungsverbesserungen, die fast ausschließlich die Haushalte der örtlichen und der überörtlichen Sozialhilfeträger belasten, sind — zumal in Anbetracht der Kostenentwicklung in der Sozialhilfe — mit der Haushaltslage der Gemeinden und der für ihre Finanzausstattung verantwortlichen Länder nicht vereinbar.

Im Umfang des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Novellierung des BSHG auch unter den gegenwärtigen finanzpolitischen und haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertretbar.

Insgesamt ist es daher erforderlich und angemessen, daß eine Begrenzung der Mehrbelastungen auf den im Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde gelegten Umfang eintritt.

Weitere Begründung zu Ziffer 1

Die Vorschrift erscheint wegen der fehlenden Bedarfsbezogenheit auch nicht systemgerecht.

Weitere Begründung zu Ziffer 4

Ausschluß der vom Bedarf her nicht gerechtfertigten Kumulierung von Blindengeld und Leistungen nach den Blindengeldgesetzen der Länder mit dem Pflegegeld nach § 69 BSHG. Diese spezielle Kumulierung ist im übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bedenklich, da beim Zusammentreffen anderer besonders schwerer Behinderungen keine Kumulierung vorgesehen ist (vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b in BT-Drucksache 8/2534 vom 2. Februar 1979).

9. **Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 88 Abs. 2 Nr. 7)**

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b sind in § 88 Abs. 2 Nr. 7 die Worte „das ausschließlich Wohnzwecken dient und“ zu streichen.

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung, nach der nur ein Familienheim, das ausschließlich Wohnzwecken dient, zum geschützten Vermögen rechnet, ist eine in der Praxis bedeutsame Einschränkung des Vermögensschutzes, die zu sozial untragbaren Ergebnissen führt und deshalb entfallen muß.

Diese Einschränkung ist ein Rückschritt gegenüber § 88 Abs. 2 Nr. 7 in seiner jetzigen Fassung. Im Gegensatz zum geltenden Recht schließt die Beschränkung auf ein Familienheim, das ausschließlich Wohnzwecken dient, den Vermögensschutz schon bei einer geringfügigen gewerblichen Nutzung aus. Von dieser Regelung würden insbesondere hilfeschuchende Kleingewerbetreibende betroffen, die in dem Familienheim z. B. ein Ladengeschäft, eine kleine Werkstatt oder eine Agentur betreiben. Dagegen bliebe bei der Untervermietung eines Raumes zu Wohnzwecken der Vermögensschutz erhalten.

Der durch die Einschränkung des Gesetzes erwünschte Zweck, grundsätzlich nur die Unterkunft zu schützen, wird schon dadurch erreicht, daß das Familienheim vom Hilfesuchenden und seinen Angehörigen zum größeren Teil bewohnt sein muß (vgl. Satz 1 der Neufassung).

10. **Zu Artikel 1 nach Nummer 29 (§ 96 Abs. 1)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a einzufügen:

„29 a. In § 96 Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Länder können kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe bestimmen. Sie können ferner bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.“

Begründung

Die Regelung, wie sie im Entwurf (Stand 31. Mai 1978) vorgesehen war, sollte im wesentlichen beibehalten werden. Einer besonderen Regelung über die Gewähr für ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bedarf es nicht.

Die Möglichkeit, durch Landesrecht Aufgaben der Sozialhilfe auf leistungsfähigere größere kreisangehörige Städte zu übertragen; ist insbesondere nach Durchführung der Gebietsreform bedeutsam und sinnvoll geworden. In Hessen z. B. sind ehemalige Kreisstädte mit bis zu rd. 90 000 Einwohnern eingekreist worden. Darüber hinaus gibt es kreisangehörige Städte mit 50 000 und mehr Einwohnern, die in der Lage sind, die Aufgaben der Sozialhilfe in vollem Umfang als Träger, nicht nur als durchführende Stellen, wahrzunehmen.

Eine vergleichbare Situation besteht für Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es insgesamt 27 große kreisangehörige Städte in einer Größenordnung zwischen 60 000 Einwohnern und 150 000 Einwohnern, die nach entsprechenden Untersuchungen einer Projektgruppe ohne weiteres in der Lage sind, die anfallenden Aufgaben sachgerecht zu erledigen.

Hierdurch wird die rationelle Wahrnehmung der Sozialhilfesaufgaben bei den jeweiligen Landkreisen nicht ernsthaft geschwächt.

Die Inhalte moderner Sozialhilfe sind verstärkt durch die Tendenz zur individuell orientierten Arbeit, Organisation und Praxis bestimmt. Nach soziologischen Untersuchungen sind es nicht zuletzt die Mittelstädte, in denen eine vorbeugende Hilfe dieser Art für von Benachteiligung und Isolation betroffene oder bedrohte Gruppen unter voller Wahrung der Fachlichkeit eigenverantwortlich wahrgenommen werden kann. Die Hilfen für die ältere Generation, die Behinderten, die sozial Schwachen können im Raum der mittelstädtischen Gemeinschaft rascher und wirkungsvoller wahrgenommen werden als in der vor allem an der Einheitlichkeit orientierten Zuständigkeit der Landkreise. Hinzu kommt, daß den Ländern die Möglichkeit gegeben sein sollte, gleiche Zuständigkeitsregelungen wie nach dem Jugendhilfegesetz in der Fassung des Gesetzesbeschlusses zu bestimmen. Der Zusammenhang zwischen Aufgaben der Jugendhilfe und der Sozialhilfe liegt auf der Hand.

